

Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“)

Zum 1. Januar 2018 sind die Regelleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II oder umgangssprachlich „Hartz IV“) erhöht worden. Die Erhöhung wird nach einer Formel berechnet, die unter anderem die gestiegenen Lebenshaltungskosten und die Lohnentwicklung berücksichtigt. Wie bei jeder Anpassung in den vergangenen Jahren gibt es auch in diesem Jahr eine politische Diskussion darüber, ob die Anpassung ausreichend hoch ist.

Orientierung am Bedarf

Grundsicherung erhalten hilfebedürftige Menschen, die erwerbsfähig sind. Als hilfebedürftig gilt man, wenn das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu sichern. Wer mit (Ehe-)Partnern und Kindern in einem Haushalt lebt, bildet eine Bedarfsgemeinschaft. Das Jobcenter berechnet dann Leistungen der Grundsicherung für alle Mitglieder der Gemeinschaft zusammen. Die Leistungen sollen den persönlichen Mindestbedarf decken, der für ein Leben in unserer Gesellschaft notwendig ist (sozio-kulturelles Existenzminimum). Hierzu gehören der Regelbedarf (siehe Grafik), die Kosten für eine angemessene Wohnung und die Heizkosten. In besonderen Lebenslagen kann es zusätzliche Leistungen geben. Für Kinder oder Jugendliche und junge Erwachsene gibt es bei Bedarf zusätzlich Bildungs- und Teilhabeleistungen. Auch Erwerbstätige, deren Lohn oder Einkommen so niedrig ist, dass sie daraus ihr Existenzminimum nicht decken können, können Leistungen erhalten. Die Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende werden aus Steuermitteln finanziert.

Neue Regelbedarfe* seit 1. Januar 2018

(in Klammern: Veränderung zu 2017)

Alleinstehend, alleinerziehend	416 Euro (+7 Euro)
jeder Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	374 Euro (+6 Euro)
sonstige erwachsene Angehörige	332 Euro (+5 Euro)
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	316 Euro (+5 Euro)
Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	296 Euro (+5 Euro)
Kinder unter 6 Jahren	240 Euro (+3 Euro)

* Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens einschließlich der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Fördern und Fordern

Arbeitsuchende werden im Jobcenter von einer persönlichen Arbeitsvermittlerin oder einem Vermittler unterstützt. Dazu gehören etwa Hilfe bei der Bewerbung oder Qualifizierungskurse.

Wer an vereinbarten Maßnahmen nicht teilnimmt oder eine zumutbare Arbeit ablehnt, dem können Geldleistungen gekürzt werden.

„Wer Leistungen des Staates, also der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, bekommt, der muss umgekehrt aktiv daran mitwirken, dass er oder sie möglichst schnell wieder auf eigenen Beinen stehen kann. Das ist im Interesse der Gesellschaft, aber auch im Interesse der Betroffenen selbst. Fördern und Fordern sind die Grundprinzipien, an denen wir uns orientieren.“

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sozialgesetzbuch (SGB II) Fragen und Antworten. Bonn 2017, Seite 6



Zeichnung: Schwarwel

Arbeitsaufträge

1. Erläutern Sie die Ziele und Prinzipien der Grundsicherung für Arbeitsuchende.
2. Beschreiben Sie anhand des Schaubilds „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ unter www.sozialpolitik.com/materialien die Entwicklung und Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften.
3. Arbeitsuchenden werden Leistungen gekürzt oder gestrichen, wenn sie ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen. Nehmen Sie zu diesem Vorgehen begründet Stellung.
4. Interpretieren Sie die Karikatur. Bewerten Sie die Position des Zeichners zur Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“).

Mehr unter www.sozialpolitik.com

Weitere Arbeitsblätter: www.jugend-und-bildung.de